

Doris Bartholomäus
Dorfstr. 25*26835 Hesel**
Tel.: 04950 / 99 57 61

Betriebskrankenkasse Herkules
Jordanstraße 6
34117 Kassel

- persönlich -

an

Stephan Huhn	Vorstand der BKK Herkules
Marco Graf	Stellv. Vorstand der BKK Herkules
Heike Theune	Vorsitzende - Arbeitgebervertreterin Widerspruchsausschuss der BKK Herkules Körperschaft des öffentlichen Rechts
Peter Hoffmann	Mitglied - Versichertenvertreter Widerspruchsausschuss der BKK Herkules Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hesel, 03.11.2019

Betreff: Rechtsstreit Doris Bartholomäus . / . Betriebskrankenkasse Herkules
wegen: bewusst unwahrer Behauptung die Klägerin würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.
SG Aurich, Az. S 8 KR 168/19

Tatsachenfeststellung

Bei der **Gothaer Lebensversicherung AG** waren zwei **Kapitallebensversicherungen** mit den **Versicherungsnummern 70-785770-01** und **70-785770-02** für mich abgeschlossen, mit je einer Risiko-Komponente (Zahlung einer vereinbarten Versicherungssumme an zu vereinbarende Hinterbliebene im Versicherungsfall meines Todes) und einer Kapitalanspar-Komponente (Verzinsung der eingezahlten Versicherungsprämien inkl. Überschussbeteiligung an dem damit von der Gothaer erwirtschafteten Kapitalgewinn). Der damit jeweils erreichte Sparbetrag unterlag während der Laufzeit der Versicherung eingeschränkter Verfügbarkeit (Zugriff lediglich durch Kündigung der Versicherungen) und stand mit Ablauf der Versicherungen zum 01.07.2011 zur freien Verfügung (**Anlagen 1 und 2**).

Die BKK Herkules begann ab 30.11.2011 mit einer Serie von „Beitragsbescheiden“ (**Anlage 3**) mit denen sie versuchte diese angeblichen „Versorgungsbezüge, die als Kapitalleistung gezahlt wurden“, zur Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen. Gegen den ersten Bescheid habe ich am 12.12.2011 Widerspruch eingelegt (**Anlage 4**). Die Versuche der BKK Herkules in einem vorgerichtlichen Verfahren zu einem zwar nicht rechtlich gerechtfertigten, aber wenigstens doch formal bzw. rechnerisch richtigen und nachvollziehbaren Beitragsbescheid zu gelangen und meinen Widerspruch gegen den Bescheid vom 30.11.2011 doch wenigstens formal richtig zu bescheiden zogen sich bis in den Juni des Jahres 2019 hin und bedurften offensichtlich der „Nachhilfe“ durch das Sozialgericht Aurich (**Az. S 8 KR 7/16**).

Am 28.06.2019 schaffte die Widerspruchsabteilung der BKK Herkules wenigstens einen formal richtigen Widerspruchsbescheid (**Anlage 5**). Gegen diesen habe ich am 24.07.2019 Klage zum Sozialgericht Aurich mit einer umfangreichen Klagebegründung eingereicht (**Anlage 6**).

Aus dieser Klagebegründung sind folgende Informationen zu entnehmen:

- Die BKK Herkules bezieht sich in Ihrem Widerspruchsbescheid auf § 229 SGB V und die Klägerin zeigt auf, dass die BKK Herkules dieses Paragraphen bewusst unwahr zitiert und dass damit ein Recht zur Verbeitragung durch die BKK Herkules absolut nicht ableitbar ist. (**Anlage 6**, Kap. 2.1)
- Die BKK Herkules beruft sich auf die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Die Klägerin zeigt auf, dass dies die Berufung auf ein seit 2006 erzeugtes und ständig aufgeblähtes selbstreferentielles Unrechtssystem aus Rechtsbeugung (ein VERBRECHEN nach StGB) und Verfassungsbruch der 12. Kammer des BSG ist und dass Richterrecht (insbesondere wenn es auf Rechtsbeugung beruht) nach Art 20 (3) GG in Deutschland verboten ist. Die BKK Herkules beruft sich auf den einzigen „echten“ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in dieser Sache (1 BvR 1660/08) und die Klägerin teilt mit dass dieser Beschluss auch die Bedingungen festlegt, die zum Vorliegen von Versorgungsbezügen (Betriebsrenten) erfüllt sein müssen. (s.u., **Anlage 6**, Kap. 2.2)
- Die Klagebegründung zeigt auf, dass nach geltender Gesetzeslage die Prämien an die Gothaer Lebensversicherung AG mit Ihrer Bezahlung unwiderruflich in das Eigentum der Klägerin übergegangen sind, unabhängig davon, wer sie letztlich bezahlt hat, und dass eine Verbeitragung bei diesem Übergang stattzufinden hat. (**Anlage 6**, Kap. 2.3)
- Die Klagebegründung detailliert was an der „höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG Rechtsbeugung und nicht durch gesetzliche Regelungen abgedeckt ist. (**Anlage 6**, Kap. 2.4)
- Die Klagebegründung zeigt auf, dass die angebliche Absegnung der „höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG“ durch das Bundesverfassungsgericht ein „Märchen“ ist und dass eine Gruppe von Verfassungsrichtern um den Vizepräsidenten a.D. Kirchhof sich selbst seit 2008 ausgiebig mit Rechtsbeugung und Verfassungsbruch beschäftigt hat. (**Anlage 6**, Kap. 2.5)

Nicht zum Spaß wird den Richtern des Sozialgerichts Aurich mitgeteilt,

- dass eine Rechtsprechung mit Bezugnahme auf diese „höchstrichterliche“ Rechtsbeugung und den Verfassungsbruch bedeutet, dass die Richtern des SG Aurich selbst zu VERBRECHERN werden und dass es zwar nicht viele aber doch beispielgebende Richter gibt, die unser Grundgesetz ernst nehmen und Zivilcourage beweisen. (**Anlage 6**, Kap. 2.7)
- dass die grassierende Verhängung von Verschuldungskosten durch das Gericht nichts anderes als Nötigung und Rechtsbeugung darstellen (**Anlage 6**, Kap. 2.8)
- und dass von der Klägerin eine mündliche Verhandlung verlangt, damit das Gericht nicht auf dumme Gedanken kommt und versucht rechtliche Schwächen des SGG gegen sie zu missbrauchen (**Anlage 6**, Kap. 2.9)

Und entscheidend enthält die Begründung der Klage eine rechtliche Herleitung der Bedingungen für das Vorliegen von Versorgungsbezügen/Betriebsrenten aus dem Beschluss 1 BvR 1660/08 (*Anlage 6*, Kap. 2.6) und darauf aufsetzend im Anhang einen **formalen Beweis Antrag, mit welchem das SG Aurich Sie auffordern soll Beweise vorzulegen** (und Beweise vorlegen, heißt die **Beweisdokumente** vorlegen, und nicht etwa ein wenig herum seiern (*Anlage 7*):

Wenn die **Beklagte** Gegenteiliges behaupten will, **muss sie folgende Beweise vorlegen**

1. Novierung des Anstellungsvertrages, durchgeführt im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Kapitallebensversicherung **und**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Kapitallebensversicherung **und**
3. Nachweis, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit des Kapitallebensversicherungsvertrags aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem die Klägerin dieses Vermögen durch ihren entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

WENN diese Beweise aber nicht erbracht werden können (und die Klägerin weiß, dass dies niemals der Fall sein wird),

DANN versucht die Beklagte, also Sie, mit bewusst unwahren Behauptungen die Verbeitragung von privatem Vermögen der Klägerin; dies erfüllt den Straftatbestand „BETRUG“ nach § 263 Strafgesetzbuch.

Allen oben genannten Verantwortlichen ist zu bescheinigen, dass sie **vorsätzlich** gehandelt haben und sich nicht auf Verantwortlichkeiten ihrer jeweiligen Vorgänger oder Vorgaben von Vorgesetzten berufen können.

§ 263 StGB Betrug

- (1) *Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Der Versuch ist strafbar.*
- (3) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,*
 2. *einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,*
 3. *eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,*
 4. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder*
 5. *einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.*
- (4) *§ 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.*
- (5) *Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.*
- (6) *Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).*
- (7) *(weggefallen)*

Es liegt auf der Hand, dass die Verantwortlichen der BKK Herkules seit 2002 in die Vorbereitung und seit 2004 in die Durchführung dieses staatlich organisierten Betrugs involviert sind. Es dürfte auf der Hand liegen, dass ich nicht die einzige von der BKK Herkules Betrogene bin und dass hier nach Abs. 3 Nr. 2 dauerhafter **Betrug in besonders schwerem Fall** vorliegt. Das Strafmaß wird sich bei jeder der obigen Personen nach dem Vermögensschaden richten, für welchen Sie jeweils mit verantwortlich sind. Das Strafgericht muss also bewerten wie viel % der ca. 6,3 Millionen Betroffenen und wie viel Milliarden der bisher (Ende 2018) durch Betrug erzwungenen ca. 26 Milliarden auf das Konto der BKK Herkules gehen.

Strafverschärfend dürfte zu werten sein, dass alle der oben genannten Beteiligten in vollem Bewusstsein den Betrug fortsetzen, weil sie sich als **Teil der seit 2004 etablierten mafiösen Strukturen** sehen und angesichts der Kriminalisierung der gesamten mit Beitragsrechts befassten Sozialgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland, mindestens des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts und der für diesen staatlich organisierten Massenbetrug in Milliardenhöhe verantwortlichen Politiker glauben ausreichend Rückendeckung für ihr strafbares Handeln zu haben.

Und auf all das lassen **Sie** mit der Botschaft antworten (*Anlage 7*): Es gibt in diesem **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch, der gemessen an der Anzahl der involvierten staatlichen und öffentlich rechtlichen Organisationen, der größte Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland ist noch weitere Betrüger** und da fällt Ihnen nur ein auf die Gothaer Lebensversicherung AG zu zeigen, die Ihnen ja das alles nun mal so mitgeteilt hat ?

§ 202 Meldepflichten bei Versorgungsbezügen SGB V

- (1) *Die Zahlstelle hat bei der erstmaligen Bewilligung von **Versorgungsbezügen** sowie bei Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft eines **Versorgungsempfängers** und in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 11b die zuständige Krankenkasse des Versorgungsempfängers zu ermitteln und diesen Beginn, Höhe, Veränderungen und Ende der **Versorgungsbezüge** und in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 11b den Tag der Antragstellung unverzüglich mitzuteilen. Bei den am 1. Januar 1989 vorhandenen **Versorgungsempfängern** hat die Ermittlung der Krankenkasse innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Der Versorgungsempfänger hat der Zahlstelle seine Krankenkasse anzugeben und einen Kassenwechsel sowie die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anzuzeigen. Die Krankenkasse hat der Zahlstelle von Versorgungsbezügen und dem Bezieher von Versorgungsbezügen unverzüglich die Beitragspflicht des Versorgungsempfängers und, soweit die Summe der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 237 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, deren Umfang mitzuteilen.*
- (2) ***Die Zahlstelle hat** der zuständigen Krankenkasse die **Meldung** durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschineller Ausfüllhilfen **[zu]** erstatten. **Die Krankenkasse hat nach inhaltlicher Prüfung** alle fehlerfreien Angaben elektronisch zu übernehmen, zu verarbeiten und zu nutzen. Alle Rückmeldungen der Krankenkasse an die Zahlstelle erfolgen arbeitstäglich durch Datenübertragung. Den Aufbau des Datensatzes, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben legt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen fest, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist anzuhören.*
- (3) *[...]*

Die Gothaer Lebensversicherung AG teilte der Versicherten mit (*Anlage 8*)

„Die Gothaer Lebensversicherung AG hat bei der Fälligkeit der oben genannten Versicherung zum 01.07.2011 ihrer Meldepflicht als Zahlstelle gegenüber der zuständigen Krankenkasse gemäß **§ 202 SGB V** Rechnung getragen. Nach unserer Aktenlage handelte es sich um einen Versorgungsbezug aus einer ehemaligen **Direktversicherung** im Sinne des § 229 SGB V.“

[...]

„Über die **Beitragspflicht entscheidet hoheitlich allein die Krankenkasse** als Träger der Sozialversicherung. Jeglicher Einwand, Widersprüche, ggfs. Nachweis im Hinblick auf eine möglicherweise nicht gerechtfertigte Verbeitragung von Bezügen ist somit gegenüber der zuständigen Krankenkasse zu führen.“

Die BKK Herkules weiß dagegen (*Anlage 9*):

„..., dass die Zahlstellen verpflichtet sind, **alle Versorgungsbezüge und Betriebsrenten die unter den § 229 SGB V** fallen zu melden. [...] **Nur die Zahlstelle kann entscheiden/klären ob es sich um einen Versorgungsbezug bzw. eine Betriebsrente im Sinne des o.g. Paragraphen handelt.**“

Können **Sie** bei der BKK Herkules nichts unter einer „inhaltlichen Prüfung“ vorstellen?

Ist es nicht schön anzusehen wie die BETRÜGER sich gegenseitig die Schuld zuschieben?

Die Betrüger bringen es nicht einmal fertig zu ihren kriminellen Taten zu stehen; sie zeigen bei der Frage der Verantwortung immer auf die anderen; schämen Sie sich. Jeder gestandene Mafiosi würde sich von dieser kleingeistigen Peinlichkeit abgestoßen fühlen.

Sie scheinen den Ernst der Lage nicht zu begreifen.
Es geht um Schadensbegrenzung; und zwar für **Sie**.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Doris Bartholomäus

Anlagen

Anmerkung: Sämtliche *Anlagen* können Sie sich aus dem Internet herunterladen, so dass ich keine Anlagen in Papierform beifügen werde.

- Anlage 1* 19830701 GOTHAER Kapitallebensversicherung Nr. 70-785770-01.pdf
(Az S 8 KR 168/19: **K01a**)
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KV_2901\]](#)
- Anlage 2* 19900101 GOTHAER Kapitallebensversicherung Nr. 70-785770-02.pdf
(Az S 8 KR 168/19: **K01b**)
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KV_2903\]](#)
- Anlage 3* 20111130_BKK Herkules_Festsetzung des "Beitrages aus Kapitalleistung".pdf
(Az S 8 KR 168/19: **K02**)
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KK_2900\]](#)
- Anlage 4* 20111212_Widerspruch der Klägerin gegen Beitragsbescheid
(Az S 8 KR 168/19: **K03**)
- Anlage 5* 20190702 eingegangen_20190628 Widerspruchsbescheid der BKK.pdf
(Az S 8 KR 168/19: **K04**)
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KK_2930\]](#)
- Anlage 6* **Klage** (2. Ausprägung) gegen den Widerspruchsbescheid der BKK Herkules vom 02-07-2019 vor dem Sozialgericht Aurich (**Az. S 8 KR 168/19**)
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-SG_29300\]](#)
- Anlage 7* vom SG Aurich am 26-09-2019 empfangene Stellungnahme der BKK Herkules vom 24-09-2019 zur Klagebegründung
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KK_2931\]](#)
- Anlage 8* 20160323_Gothaer Lebensversicherung AG an Versicherte.jpg
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KV_2910\]](#)
- Anlage 9* 20130225_BKK Herkules an Versicherte_Zahlstelle muss entscheiden ob Versorgungsbezug-Betriebsrente vorliegt.pdf
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Link [\[IG_K-KK_2920\]](#)

Für weitere Details und Beweise siehe: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>